## Einzelprobleme

- Schulveranstaltungen sind jeweils einzeln pro Veranstaltung zu beschließen, wobei konkrete Daten beschlossen werden müssen: wann? wo? wie lange? wohin? Kosten? uä
- Beschlüsse des SGA sind rechtsverbindliche Akte und dürfen nicht boykottiert werden. (z.B. Schulschikurse, Sprechtage...) Beschlüsse über Nichtdurchführung haben keine aufhebende Wirkung (z.B. Schulleiter, Lehrerkollegium, Dienststellenausschuss...)
- Bei mehrtägigen Veranstaltungen kann wegen der geänderten Diensteinteilung ein Veto der Personalvertretung zu einer Verzögerung bis zur Entscheidung in 2. Instanz – Fachausschuss oder Zentralstelle der Personalvertretung – führen.
- Schulautonome Tage gibt es nur nach Beschluss im SGA